

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach  
Postanschrift  
Schloditzerstr. 79  
08527 Plauen



Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Wann greift eine Mutter  
an?

Wenn es um Ihre Kinder  
geht!

Sei Wehrhaft  
Deutschland

maledictus,  
qui pervertit iudicium

**Wir bitten in der Antwort  
Zeichen und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben**

103175 Москва  
Мясницкая ул. 37  
Министерство обороны  
Российской Федерации

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA k&k-PL 02/2010

18.10.2010

### Betrifft: Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und insbesondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

#### **Nachtrag zum**

Strafantrag Az: StrA k&k-PL 01/2010 vom 02.08.2010

Wegen weiterer grober Verletzungen des Gesetzes  
Im Zusammenhang mit einem Überfall einer und bewaffneten Bande

**Gegen:** Frau Kurth, vermeintliche Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Plauen  
(Ausnahmegericht)

**Gegen:** Herrn Lauerer, Richter am Amtsgericht Plauen (Ausnahmegericht)

**und**



**Gegen:** Herr Heiko Unger, Geschäftsführer der Firma **Security Service C.O.P.S.** Sicherheitsdienst GmbH, Haselbrunnerstraße 124  
D- 08525 Plauen

**Vorgang:**

Am 14.10.2010 um 22.15 Uhr bis 22.35 Uhr erzwang sich Frau Kurth mit zwei weiteren bewaffneten Personen der Fa. Security Service C.O.P.S. Sicherheitsdienst GmbH Plauen Einlaß in die Notunterkunft des Herrn Opelt , Siegener Str. 24 in 08523 Plauen, zum Zwecke der Erpressung persönlicher Daten zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt.

Der Versuch des Herrn Opelt Frau Kurth von dieser Handlung abzuhalten, in dem er Frau Kurth die gültige Rechtslage erklären wollte, wurde von Frau Kurth mit der Androhung der Freiheitsberaubung und mit dem Hinweis auf die zwei bewaffneten Kräfte abgeschmettert und im folgenden wurde um Herrn Opelt zur Auskunft zu zwingen mehre Male mit der Freiheitsberaubung gedroht.

22.35 Uhr verließ Frau Kurth mit den anderen Personen die derzeitigen Wohnräume des Herrn Opelt mit den erpreßten Angaben. Als Zeugin war kurz nach der Ankunft von Frau Kurth, Frau Margot Reiter anwesend.

**Erläuterung:**

Frau Kurth, die in der obigen angeführten Strafanzeige Az: StrA k&k-PL 01/2010 vom 02.08.2010, anhängig beim Militärgerichtshof der Russischen Föderation in Moskau (Einschreiben Rückschein Anlage) bereits für ihr widerrechtliches Tun angezeigt wurde, sah sich trotz aller Vorwürfe und Erklärungen nicht im geringsten dazu verpflichtet Recht und Gesetz einzuhalten. Nimmt man hier Recht auf der Grundlage des GG für die BRD als gültiges Recht an, dessen Gültigkeit durch Herrn Opelt unwiderlegt bestritten wird, würde Frau Kurth selbst danach jegliche Norm verletzen.

Für eine Hausdurchsuchung ist in der BRD im Winterhalbjahr die Zeit von 6.00 Uhr früh bis abends 21.00 Uhr zulässig, solange es nicht wie es so schön ausgeführt wird „Gefahr in Verzug ist“. Gefahr war keinesfalls in Verzug, da es Herrn Opelt nicht möglich ist und auch nicht gewollt ist, sich unauffindbar zu machen.

Frau Kurth bewahrt noch nicht einmal den Schein der Rechtsstaatlichkeit, in dem sie mit Hilfe der Landespolizei Sachsen eindringt, deren öffentlich rechtliche Berechtigung ebenfalls bestritten wird, sondern maßt sich an mit einem privaten Sicherheitsdienst einzudringen und hat damit eine paramilitärische Bande gebildet.

Ausgewiesen haben sich alle drei Personen nicht. Einzigste was Frau Kurth vorlegte war ein Entwurf eines Haftbefehls, den angeblich Herr Lauerer, vermeintlicher Richter am vermeintlichen Amtsgericht Plauen ausgestellt hätte. Nach der Mitteilung des Herrn Opelt, daß eine richterliche Anweisung unterschrieben sein müßte von diesem, wischte Frau Kurth diesen Hinweis hinweg und erklärte, daß dieser Haftbefehl im Original unterschrieben wäre. Einen weiteren Hinweis, daß hier dann Urkundenfälschung vorläge, ignorierte sie und reagierte nicht darauf. Die im Haftbefehl angegebenen zu überreichenden Unterlagen wurden weder vorgelegt noch überreicht..

Rechtsstaatlich hat Frau Kurth und die anderen o. g. Personen bewiesener Maßen keinerlei öffentlich rechtliche Handlungen zu tätigen. Allein hier liegt schon die volle Strafbarkeit nach Völkerstrafgesetzbuch offen dar. In ihrem übergroßem Hochmut nach guter alter Sitte der wilden Kommissare, die ab 1938 in Österreich gegen die Menschen aufliefen, also in feinsten Nazimanager, erdreistet sich Frau Kurth aber auch selbst BRD-Gesetz, daß aus den durch die vier alliierten Besatzungsmächte vorgeschriebenem bereinigten deutschen Gesetz und Vorschriften der Besatzungsmächte besteht, zu vergehen.



Die Gültigkeit der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier alliierten Mächte für Berlin und Deutschland als Ganzes ist u. a. durch den Verfassungsgerichtshof Berlin 2005 bestätigt worden:

*Aussage des Herrn Regierungsamtrates Herrn Rudolph vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05 wird begründet festgestellt, daß*

*... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“*

Frau Kurth verstößt also gegen die Vorschrift, die im Genehmigungsschreiben zum GG Punkt 3 Absatz 2 festgehalten ist: **„3. Zweitens ist klarzustellen, dass die in Artikel 91 (2) enthaltene Polizeigewalt nicht ausgeübt werden kann, bis sie durch die Besatzungsbehörden ausdrücklich genehmigt ist. In gleicher Weise werden die sonstigen Polizeifunktionen des Bundes sich nach unserem am 14. April 1949 in dieser Angelegenheit an Sie gerichteten Schreiben zu richten haben.“**

Es ist zu keiner Zeit bewiesener Maßen eine Änderung dieser Anweisung der Unterzeichner des Genehmigungsschreibens des GG für BRD nachgewiesen worden. Somit würde gegen das GG mit dem Einsatz der paramilitärischen Kräfte gröblichst verstoßen. Ebenfalls würde gegen den Artikel 139, der seit 1949 unverändert im Text des GG zu finden ist, und in keinsten Weise wie z. B. die Präambel oder Artikel 146 verändert worden, verstoßen. Das beweist wiederum die noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der alliierten Mächte bis zum Friedensschluß.

Dazu der vierte Vorbehalt aus dem Genehmigungsschreiben für das GG: **5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeine Frage der Neuregelung der Ländergrenzen. Ausgenommen im Falle von Württemberg-Baden und Hohenzollern haben sich unsere Auffassungen in dieser Frage nicht geändert, seitdem wir diese Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben. Falls nicht die Hohen Kommissare einstimmig dahingehend übereinkommen, diese Auffassung zu ändern, werden die in diesen Artikeln vorgesehenen Vollmachten nicht ausgeübt werden können und die Grenzen aller Länder, ausgenommen Württemberg-Baden und Hohenzollern, werden so“ wie sie jetzt festgelegt sind, bis zum Friedensschluss bleiben.**

Hausdurchsuchungen sind nach dem § 104 StPO durchzuführen, hier insbesondere Absatz 3: **§ 104 StPO (3) Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.**

Da der vermeintliche Haftbefehl, der nur ein Entwurf ist und daher rechtlich selbst nach ungültigem BRD-Recht völlig nichtig (Fehlende Unterschrift des Richters) bereits am 03.09.2010 ausgestellt und erst am 14.10.2010 benutzt wurde, wird hier klar das der Grundsatz Gefahr in Verzug nicht im Geringsten vorhanden war.

Die fehlende Unterschrift des Richters auf dem Haftbefehl ist ebenfalls nach BRD-Rechtssprechung gesehen rechtswidrig.

*„Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht*



genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452

Auch ein Handzeichen ( Paraphe ) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen ( Paraphe ), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 ( je Rpfl ) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor.

Somit dürfte bewiesen sein, daß Frau Kurth völlig haltlos unter Ausschaltung ihres Gewissens und Benutzung ihres instinktiven Handelns für ihr Eigenwohl gegen das Gemeinwohl verstößt und ohne jegliche sittliche Moral handelt. Die Ausschaltung ihres Gewissens bestätigt auch das Mitführen der Strafanzeige vom 02.08.2010 in ihren Unterlagen und somit das Wissen über die Strafbarkeit ihres Tun.

Spätestens nach dem Erhalt der Strafanzeige die sie zur Kenntnisnahme von Herrn Opelt zugestellt bekam, wäre sie verpflichtet gewesen, sich in diese Sache hineinzuarbeiten und zu erkennen, daß ihr Handeln nicht nur rechtsstaatlich, sondern auch völkerrechtlich widrig ist.

Der Nachtrag zur Strafanzeige ergeht um das Rechtsschutzbedürfnis des Herrn Opelt, das hier mit Füßen getreten und grundlos außer Kraft gesetzt wird, wieder herzustellen.

Dieses Rechtsschutzbedürfnis ist durch Artikel 12 der *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948 jedem Menschen als dingliches Recht zugestanden

#### **Artikel 12**

„Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen. „

Nach dieser Erklärung steht Herrn Opelt das Recht auf die Durchsetzung seiner Grundrechte lt. Artikel 8 der Menschenrechtserklärung zu:

#### **Artikel 8**

„Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden. „

Und letztendlich wird dieses gegründet auf den Artikel 3 der o. g. Erklärung:

#### **Artikel 3**

„Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. „

Da die vier alliierten Mächte, die Russische Föderation (Rechtsnachfolger der Sowjetunion), Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich, nach Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) grundhaft verpflichtet sind, das besetzte Land mit den eigenen Gesetzen zu verwalten solange sie nicht dem Völkerrecht widersprechen und dies auch seit 1945 taten, ist es gerade derzeit auf dem Gebiet der BRD und der DDR notwendig, ordnend in die nur formell bestehende öffentlich rechtliche Verwaltung einzugreifen. Das bedeutet, daß die widerrechtlichen Übergriffe auf die Menschen, hier insbesondere Herrn Olaf Thomas Opelt, zu verhindern sind.

Diese dingliche Pflicht ist wiederum in dem Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte ICCPR (in Kraft getreten am 23. März 1976) im Artikel 1 Abs. 3 festgehalten



*(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“*

Aufgrund des Nachweises der völkerrechtlich nichtigen Verwaltung der BRD und den sogenannten neuen Bundesländern auf dem russischen Besatzungsgebiet Deutschlands ist die Russische Föderation aufgefordert tätig zu werden, um die nach dem Völkerstrafgesetzbuch (im Zusammenhang mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 ) strafbaren Handlungen gegen das Deutsche Volk zu beenden.

Olaf Thomas Opelt  
Reichs- und Staatsangehöriger  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Zeugin des Vorgangs:  
Frau Margot Reiter ansässig:  
08523 Plauen  
Siegener Straße 24

Unterschrift

Verteiler: Verteidigungsministerium der Russischen Föderation (Militärgerichtshof)  
in Moskau

Botschaft der Russischen Föderation in Deutschland (Berlin)  
Generalkonsulat der Russischen Föderation in Leipzig (per E-Mail)  
Amtsgericht Plauen (Ausnahmegericht) , Herr Klein, Herr Lauerer, Frau Kurth  
(GV am AG Plauen)  
**Security Service C.O.P.S.** Sicherheitsdienst GmbH, Herr Unger

Anlage: Strafanzeige vom 02.08.2010  
Einschreiben Rückschein, Militärgerichtshof Moskau) der Strafanzeige  
Vermeintlicher Haftbefehl als Entwurf

